

Stadt Pattensen . Postfach 10 10 63 . 30975 Pattensen

Piratenpartei RV Hannover
Herrn Uwe Kopec
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

Rathausplatz 1
30982 Pattensen
SG Sicherheit und Ordnung
Herr Klüger

Ihr Ansprechpartner
Telefon 05101.1001.310
Telefax 05101.1001.8310
E-Mail klueger@pattensen.de
Internet www.pattensen.de

24.05.2022

Plakatierung anlässlich der Landtagswahlen am 09.10.2022; Ihr Antrag vom 23.05.2022

Sehr geehrter Herr Kopec,
für die anstehende Wahl bitte ich Sie, Plakatierungen im Gebiet der Stadt Pattensen frühestens ab dem 09.08.2022 vorzunehmen; für Plakatierungen vor diesem Zeitraum ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch Witterungseinflüsse zerfledderte, herabgerutschte und von Masten, etc. abgefallene Plakate nicht nur unansehnlich wirken, sondern darüber hinaus eine Verkehrsgefährdung darstellen können.

Ich weise daher auf die anliegenden Auflagen sowie den Runderlass d. MW vom 20.08.2020 hin und bitte um Beachtung.

Sollten von Ihnen *Großplakattafeln* aufgestellt werden, sind die Standorte mit mir abzustimmen.

Infostände im Stadtgebiet sind mir zwei Tage im Voraus anzugeben.

Plakattafeln oder Ähnliches werden von mir nicht zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage

Klüger

Konten Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2H
IBAN: DE34 2505 0180 3011 1701 01

Volksbank eG, Pattensen
BIC: GENODEF1PAT
IBAN: DE91 2519 3331 0014 7885 00

2. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Wasserschutzpolizei

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Die Streifen werden zusätzlich an den Unterärmeln der Tuchjacke angebracht; statt der 12 mm breiten Streifen sind sie an der Tuchjacke 16 mm breit. Die Dienstmütze der Wasserschutzpolizei ist in der Laufbahnguppe 1 mit einem schwarzen Mützenband, in der Laufbahnguppe 2 mit einer goldfarbenen Kordel versehen.

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein 12 mm breiter Streifen
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei 12 mm breite Streifen
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen
Polizeirätin, Polizeirat	drei 12 mm breite Streifen
Polizeioberrätin, Polizeioberrat	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	vier 12 mm breite Streifen
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	ein 52 mm breiter Streifen

3. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Kriminalpolizei

Die Nummern 1 und 2 gelten für Kriminalbeamteninnen und Kriminalbeamte entsprechend, wenn sie bei repräsentativen Terminen Uniform tragen. In der Spalte „Amtsbezeichnung“ ist jeweils der Zusatz „Polizei“ durch den Zusatz „Kriminal“ zu ersetzen.

Anlage 2**Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen**

An der linken Brustseite der Uniformjacke dürfen folgende Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen getragen werden:

1. Deutsches Sportabzeichen,
2. Deutsches Schwimmabzeichen,
3. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen,
4. Deutsches Reitabzeichen,
5. Diensthundführer-Sportabzeichen,
6. Europäisches Polizeileistungsabzeichen,
7. Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden,
8. Medaillen oder Ehrenzeichen, die von der Bundes- oder Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Polizeieinsätze und Hilfestellungen verliehen wurden (z. B. „Afghanistan-Spange“),
9. Medaillen oder Ehrenzeichen, die verliehen wurden für internationale Polizeieinsätze, wenn das Bundespräsidialamt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen erteilt hat.

Es darf nur ein Abzeichen oder ein Ehrenzeichen getragen werden.

Anghörige des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) dürfen das Tätigkeitsabzeichen an der rechten Brustseite des Oberteils des Einsatzanzuges tragen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen**

RdErl. d. MW v. 20. 8. 2020 — 43-30056/3310 —

— VORIS 93150 —**— Im Einvernehmen mit dem MI —**

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfslussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

- 1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- 1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- 1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. A.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
- 1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzengewicht von 85 dB (A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten.
- 1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ZustVO-Verkehr ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- 2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- 2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.6 Plakattafeln und -träger sowie Stellflächen müssen stand sicher aufgestellt werden.
- 2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern ist der lichte Raum (Verkehrs- zuzüglich Sicherheitsraum) freizuhalten.
- 2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- 2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

- 3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebräuch (vgl. § 7 FStrG sowie § 14 NStrG – jeweils in der derzeit geltenden Fassung –), muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.
- 3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (§ 8 FStrG, § 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20 m an Bundesstraßen gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Ver-

einbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenhmigungen nach Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden – soweit Straßenverkehrsbehörden – Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

– Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1066

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen

Erl. d. MW v. 16. 9. 2020 — 23-32330/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754), zuletzt geändert durch Erl. v. 8. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1072)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 24. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(GRW)“ die Worte „sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Außerdem wird das Ziel verfolgt, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 5.3 Abs. 4 und Nummer 5.4 setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient insoweit zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. In den in Satz 5 genannten Fällen können Landesmittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewilligt werden. Konkretes Ziel ist dabei, die Umsetzung von bereits laufenden oder geplanten Projekten sicherzustellen und/oder zu ermöglichen. Die Tourismuswirtschaft war und ist unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Auch die öffentlichen Akteure haben durch die COVID-19-Pandemie erhebliche Einnahmeverluste erlitten. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie ausgeschlossen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste z. B. durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können.“

Auflagen für das Plakatieren in der Stadt Pattensen

1. Die Plakate dürfen nicht größer als 1 m² sein.
2. Die Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden, sie dürfen nicht an Verkehrszeichen und deren Pfosten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) angebracht werden.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die Freihaltung der Sicht an Kreuzungen und Einmündungen sowie für die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen. Die Plakate dürfen Fußgänger und Radfahrer auf Geh- und Radwegen nicht behindern. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von ihm verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
4. An privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltkästen, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern und Zäunen, dürfen die Plakate nicht ohne Zustimmung der Eigentümer angebracht werden.
5. Die Plakate müssen so befestigt werden, dass sie nicht durch Witterungs- oder sonstige Einflüsse ab- oder umfallen können.
6. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können von mir kostenpflichtig entfernt werden.